



## **MARKTGEMEINDE PRAMBACHKIRCHEN**

**813/5-13-2011 Mani (1507)**

# **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 29.09.2011 mit der eine Abfallordnung der Marktgemeinde Prambachkirchen erlassen wird.

Auf Grund des § 6 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (O.ö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Abfallabfuhr**

- (1) Die Marktgemeinde Prambachkirchen betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Marktgemeinde Prambachkirchen betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (3) Die Marktgemeinde Prambachkirchen betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (4) Die Marktgemeinde Prambachkirchen kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung und Abfuhr der Abfälle abschließen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b) **Biotonnenabfälle:**
    - \* feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - \* andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - \* Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit mit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

### § 3

#### Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Prambachkirchen.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Eferding (Alkoven, Eferding, Hartkirchen) sowie im Rahmen der ÖKOTAINER-Sammlungen beim Bauhof. Die Abgabetermine werden jährlich in den Prambachkirchner Gemeindenachrichten bekannt gegeben. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung nach Bedarf und gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) umfasst die im Anhang aufgelisteten Ortschaften und Straßenzüge.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Prambachkirchen, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

### § 4

#### Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten in die Altstoffsammelzentren des Bezirkes Eferding oder im Rahmen der ÖKOTAINER-Sammlung zum Bauhof zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Sammelstelle beim Bauhof (Sammelcontainer) oder zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage von Gerhard Eder in Untergallsbach Nr. 17, Gde. Prambachkirchen, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** gilt der Absatz 1 sinngemäß.

- (5) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand, an den Abfuhrtagen, spätestens ab 07:00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und für den Müllwagen leicht erreichbar sind.

## **§ 5**

### **Abfallbehälter**

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden. (Kunststoffbehälter GMT 1-120, Müllcontainer mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 oder 1.100 Liter). Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch geeignete Abfallsäcke verwendet werden.
- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und den Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.

## **§ 6**

### **Anzahl und Volumen der Abfallbehälter**

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

- a) Für jeden Haushalt grundsätzlich eine 120 L Abfalltonne bzw. mindestens 13 Stück 90 L Abfallsäcke im Jahr.
- b) Für Gaststätten ohne Beherbergung für je zwei Gasträume eine 120 L Abfalltonne, für Gaststätten mit Beherbergung zusätzlich für je 10 Betten eine 120 L Abfalltonne.
- c) Für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte für je 10 Mitarbeiter eine 120 L Abfalltonne.

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

## **§ 7**

### **Abfuhrtermine**

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch einen beauftragten Dritten erfolgt sechswöchentlich.
- (2) Die sperrigen Abfälle können während der Öffnungszeiten in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Eferding oder im Rahmen der ÖKOTAINER-Sammlungen im Bauhof abgegeben werden. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung sperriger Abfälle gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung von Biotonnenabfällen und Grünabfällen, soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht, erfolgt in den Monaten Mai bis Oktober zweiwöchentlich und in den Monaten November bis April dreiwöchentlich. Während des dreiwöchigen Abfuhrintervalls kommen biologische Substanzen auf Milchsäurebasis, die den Fäulnisprozess verlangsamen, zum Einsatz.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt sechswöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle und Grünabfälle (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) werden mittels Abfallplaner in der Gemeindezeitung bzw. auf der Homepage veröffentlicht.

## **§ 8**

### **Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Marktgemeinde Prambachkirchen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Gerhard Eder, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Prambachkirchen, Untergallsbach 17, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzu-führenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Markt-gemeinde Prambachkirchen anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 11**

### **Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vor-zunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgen-den Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Schweitzer

angeschlagen am: 03.10.2011

abgenommen am:

## **Anhang**

Zu § 3 Abs. 3

Am Berg, Amselweg, Auf der Wies, Bahnhofstraße, Bergstraße, Birkenstraße, Blumenweg, Dachsberg, Eferdinger Straße, Erlenweg, Fasanweg, Gallham, Gartenweg, Gföllnerwald, Grieskirchner Straße, Großsteingrub, Gschnarret, Hauptstraße, Hochstraße, Hundswies, Kapellenweg, Kreuzberg, Langstögener Straße, Mairing, Melissenweg, Meteoritenweg, Mitterweg, Passauer Straße, Prattsdorf, Prof.-Anton-Lutz-Weg, Römerweg, Rosenstraße, Sandstraße, Schulstraße, Sonnenhang, Steinbruch, Sternenweg, Südhang, Tannenweg, Unterbruck, Unterbrucker Weg, Unterdoppl, Uttenthal, Weidenweg, Wiesenweg